

99012012045000, 99012012045000

Flächennutzungsplan ortsübliche Bekanntmachung

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121316374/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012012045000, 99012012045000
Leistungsbezeichnung I	Flächennutzungsplan ortsübliche Bekanntmachung
Leistungsbezeichnung II	ortsübliche Bekanntmachung, wenn ein Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben wird.
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Öffentlichkeit, Städtebauliche Entwicklung, Beteiligung, vorbereitende Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Stadtplanung, Flächennutzungsplan
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	ortsübliche Bekanntmachung (045)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Standortsuche (2050200), Standortsuche und Standortwahl (2010600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_6.html
Teaser	Hier finden Sie Informationen zur ortsüblichen Bekanntmachung eines Flächennutzungsplans.
Volltext	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die von der planenden Gemeinde gewollten und für die einzelnen Flächen differenzierten städtebaulichen Nutzungen in ihren Grundzügen dar (z. B. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen). Der Flächennutzungsplan hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern (Ausnahme: Konzentrationszonen, z.B. für Windenergieanlagen), sondern bindet ausschließlich die Gemeinde selbst sowie andere Fachplanungen. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind daher keine Rechtsansprüche herzuleiten, insbesondere etwa der Anspruch auf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück oder Entschädigungsansprüche.</p> <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans dienen als Grundlage für Bebauungspläne, die gegenüber allen Bürgern rechtsverbindliche Festsetzungen zur Nutzung und Bebaubarkeit von Grundstücken enthalten.</p> <p>Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplans wird von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Diese Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Ausgefertigte Bekanntmachungsanordnung des (Ober-)Bürgermeisters oder der

Modul	Sachverhalt
	(Ober-)Bürgermeisterin Bürgerinnen und Bürger benötigen keine Unterlagen.
Voraussetzungen	keine
Kosten	Die Kosten der ortsüblichen Bekanntmachung des Flächennutzungsplans werden von der jeweiligen Gemeinde getragen. Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Bürgermeisters, ob der vom Rat beschlossene Flächennutzungsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist • Einholung der Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde • Ausfertigung der ortsüblichen Bekanntmachung • Schriftlich Bestätigung des Bürgermeisters, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist • Anordnung der Bekanntmachung durch den Bürgermeister • Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Bekanntmachungsform
Bearbeitungsdauer	Der Flächennutzungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
Frist	keine
weiterführende Informationen	https://www.bauportal.nrw/bauleitplanung
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Flächennutzungsplan enthält die von der planenden Gemeinde in ihren Grundzügen gewollten und für die einzelnen Flächen differenzierten städtebaulichen Nutzungen (z. B. Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, Verkehrsflächen, Grünflächen, Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen). Die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Flächennutzungsplans wird von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Diese Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.
Ursprungsportal	Flächennutzungsplan ortsübliche Bekanntmachung, Land use plan customary local announcement